

10. April 1957

55

Für das Nachschlagewerk ! ja
Für die Sammlung ! ja
Für die Fachpresse ! ja

Gesetz: TO.A § 3 Abs. 2 Satz 1, TO.A Anlage 1 Vergütungs-
gruppe VII (technische Angestellte).

Leitsätze:

1. Die Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe, wie sie in den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen der Anlage 1 zur TO.A enthalten sind, unterliegt der Nachprüfung durch das Revisionsgericht nur daraufhin, ob der Rechtsbegriff selbst verkannt ist oder ob bei der Unterordnung des Sachverhalts unter die Rechtsnorm Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt sind oder die Bewertung wegen Ausserachtlassung wesentlicher Umstände offensichtlich fehlerhaft ist; im übrigen liegt beim unbestimmten Rechtsbegriff die Bewertung im Ermessensspielraum der Tatsacheninstanz.
2. Die Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 zur TO.A für die Angestellten im Bürodienst sind auf die technischen Angestellten weder unmittelbar noch als Bewertungsmaßstab anwendbar.
3. Gleichwertigkeit mit einem technischen Angestellten mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe VII TO.A erfordert nicht eine gleichwertige Prüfung oder Ausbildung. Es genügt, dass der Angestellte in dem ihm übertragenen Aufgabengebiet einem ausgebildeten Angestellten in Wissen und Können gleichwertig ist.

Aktenzeichen: 4 AZR 515/54

Urteil des BAG vom 10. April 1957

LAG Bremen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



AZR 515/54
Sa 61/54 (Bremen)

Verkündet
am 10. April 1957
Jez. Henkelmann,
angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 10. April 1957 durch den
Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pe-
cher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Wörner
und Riedel für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 13. Ok-
tober 1954 - Sa 61/54 - wird auf Kosten der
Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war vom 19. April 1949 bis zum 1. März 1954 bei dem Wohnungsbauamt der Beklagten als Bauaufseher angestellt und erhielt während dieser Zeit Bezüge nach der Vergütungsgruppe VIII TO.A. Vorher war er anderweit als Maurer und Maurerpolier beschäftigt gewesen. Eine technische Fachschule hat er nicht besucht.

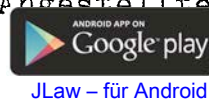
Der Kläger hat behauptet, dass er nach mehrjähriger Berufstätigkeit einem technischen Angestellten mit abgeschlossener technischer Mittelschulbildung gleichwertig sei und in seiner Tätigkeit als Bauaufseher von der Beklagten auch entsprechend beschäftigt worden sei; damit habe er die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe VII TO.A erfüllt. Er hat Klage erhoben auf Feststellung, dass ihm ab 1. Juni 1951 die Bezüge der Vergütungsgruppe VII TO.A zustehen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat bestritten, dass der Kläger die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe VII TO.A erfüllt habe; seine Tätigkeit sei an die Weisungen des übergeordneten Bauführers gebunden gewesen und habe sich auf eine Mithilfe bei der technischen Überwachung der Bauvorhaben beschränkt. Weiter hat sich die Beklagte darauf berufen, nach ihrer als Dienstordnung erlassenen Allgemeinen Vergütungsordnung vom 27. Juli 1938 seien Bauaufseher in die Vergütungsgruppe VIII TO.A einzustufen.

Das Arbeitsgericht hat durch Urteil vom 20. Mai 1954 die Beklagte verurteilt, den Kläger ab 1. Juni 1951 nach Vergütungsgruppe VII TO.A zu entlohnen. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht durch Urteil vom 13. Oktober 1954 das erstinstanzliche Urteil geändert und dahin erkannt, dass der Kläger erst mit Wirkung vom 1. Mai 1952 in die Vergütungsgruppe VII TO.A eingestuft werde; im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht stellt fest, dass der Kläger sich durch seine Tätigkeit bei der Beklagten über die Kenntnisse und Fähigkeiten eines Maurerpoliers hinaus auch gründliche Fachkenntnisse in allen anderen Sparten des Bauhandwerks erworben habe; ohne solche gründliche Fachkenntnisse in seinem Aufgabengebiet hätte er die ihm übertragene Tätigkeit nicht ordnungsmässig ausüben können, wie es erwiesenermassen der Fall gewesen sei. Der Kläger sei daher in seiner Tätigkeit einem technischen Angestellten mit abge-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

schlossener Fachschulbildung gleichwertig gewesen. Die von der TO.A für die Vergütungsgruppe VII geforderte Gleichwertigkeit mit einem technischen Angestellten mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen bedinge nicht, dass der Angestellte sich sämtliche Kenntnisse eines Absolventen einer Fachschule, die sich auf das gesamte Gebiet des Bauwesens erstreckten, angeeignet haben müsse. Es genüge, dass der Kläger in dem ihm übertragenen beschränkten Aufgabengebiet einen Fachschultechniker ersetzt habe. Die hierzu erforderlichen Kenntnisse habe sich der Kläger erst aneignen müssen, so daß sein Anspruch auf die Bezüge der Vergütungsgruppe VII TO.A erst nach etwa dreijähriger Tätigkeit bei der Beklagten gerechtfertigt sei.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision erstrebt die Beklagte die völlige Abweisung der Klage. Sie rügt, dass das Berufungsgericht die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe VII TO.A verkannt habe. Gleichwertigkeit gegenüber einem Angestellten mit technischer Fachschulbildung könne nicht schon dann angenommen werden, wenn sie nur in einem beschränkten Aufgabenkreis, nicht aber im gesamten Bauwesen, zum mindesten im gesamten Hochbauwesen, gegeben sei. Eine "entsprechende Tätigkeit" im Sinne der Tarifnorm liege nur dann vor, wenn der Angestellte selbständige Entscheidungen von einer gewissen Tragweite und Bedeutung unter eigener Verantwortlichkeit zu treffen habe; das ergebe sich aus den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht.

Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Das Berufungsgericht geht richtig davon aus, dass die Einstufung eines Angestellten in eine Vergütungsgruppe der TO.A für die gesamte Dauer des Arbeitsverhältnisses, also auch rückwirkend voll nachprüfbar ist. Dabei darf nicht übersehen werden, dass die Einstufung keinen konstitutiven Charakter hat, mithin der Anspruch sich auch nicht auf richtige Einstufung richtet, sondern auf Vergütung nach der tariflichen Vergütungsgruppe, auf die der Kläger gemäß seiner Tätig-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

keit ohne weiteres einen tariflichen Anspruch hat. Zutreffend führt das angefochtene Urteil weiter aus, die Beklagte könne sich nicht darauf berufen, dass nach ihrer Allgemeinen Vergütungsordnung für Bauaufseher die Vergütungsgruppe VIII TO.A vorgesehen sei. Denn Dienstordnungen - als solche ist die Vergütungsordnung anzusehen - konnten für die der TO.A unterworfenen Arbeitsverhältnisse keine geringere Vergütung festsetzen, als die TO.A sie gewährte. Erfüllte also der Kläger die Tätigkeitsmerkmale einer höheren Vergütungsgruppe, so stand ihm Gehalt nach dieser zu, selbst wenn im allgemeinen für Bauaufseher die Vergütungsgruppe VIII die richtige Gruppe gewesen sein mag.

Als Bauaufseher war der Kläger technischer Angestellter. In die von ihm beanspruchte Vergütungsgruppe VII gehören nach den Tätigkeitsmerkmalen in Anlage 1 zur TO.A

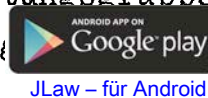
"Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen oder gleichwertige Kräfte mit entsprechender Tätigkeit, soweit nicht anderweit eingereiht."

Unter der geforderten technischen Ausbildung ist nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen der erfolgreiche Besuch einer Schule zu verstehen, die in der jeweils geltenden Reichsliste der Fachschulen, deren Abschlusszeugnisse zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes berechtigen, aufgeführt ist (MBliV. 1942 S. 402).

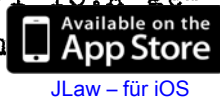
Da der Kläger eine Fachschule nicht besucht hat, kann er nur als "gleichwertige Kraft mit entsprechender Tätigkeit" unter die Vergütungsgruppe VII TO.A fallen. Das Berufungsgericht bejaht das im Ergebnis zu Recht. Seine Begründung ist aber nicht frei von Rechtsirrtum. Es geht nämlich davon aus, dass lediglich die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe VIII TO.A erfüllt seien, wenn sich die Tätigkeit überwiegend auf eine Mitwirkung bei der Bearbeitung laufender oder gleichartiger Geschäfte oder auf ständig wiederkehrende Arbeiten in Anlehnung an ähnliche Vorgänge beschränke; für die Vergütungsgruppe VII TO.A dagegen seien gründliche Fachkenntnisse in dem beschränkten Aufgabenkreis des Angestellten erforderlich und auch ausreichend; denn gründliche Fachkenntnisse des gesamten Verwaltungszweiges würden erst für die Vergütungsgruppe VI TO.A gefordert.



JLaw - Gesetze und Urteile
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android

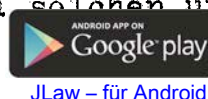


JLaw - für iOS

übertragenen Tätigkeit einem Angestellten mit technischer Fachschulbildung gleichwertig gewesen sei.

Damit legt das Berufungsgericht seiner Beurteilung die Tätigkeitsmerkmale zugrunde, die in den Vergütungsgruppen VI b, VII und VIII TO.A für die Angestellten im Büro-, Buchhalterei-, Kassen- und ähnlichen Dienst aufgestellt sind. Die Merkmale für diese Gruppe von Angestellten, die bei den einzelnen Vergütungsgruppen jeweils an erster Stelle genannt sind, sind aber nicht etwa der Oberbegriff für sämtliche Tätigkeiten der betreffenden Vergütungsgruppe; vielmehr stehen die unter einer Vergütungsgruppe aufgeführten Tätigkeitsgruppen mit ihren verschiedenen Merkmalen völlig selbständig nebeneinander (BAG 1, 85 (91 f.7)). Der Aufbau der Tätigkeitsmerkmale bei den Büroangestellten enthält auch keinen allgemeinen Bewertungsmaßstab für alle sonstigen Angestellten, insbesondere nicht für die technischen Angestellten. Bei diesen ist der Aufbau der Tätigkeitsmerkmale anders gestaltet. Während die Büroangestellten der Vergütungsgruppe VI b TO.A gegenüber denen der Vergütungsgruppe VII TO.A vielseitige Kenntnisse und selbständige Leistungen aufweisen müssen, sind die technischen Angestellten in Vergütungsgruppe VI a TO.A eingestuft und schon deshalb nicht mit den Angestellten der Gruppe VI b TO.A vergleichbar. Von den technischen Angestellten der Vergütungsgruppe VII TO.A unterscheidet sich die Vergütungsgruppe VI a TO.A durch Bewährung in mehrjähriger Berufstätigkeit. Die Merkmale für die Tätigkeit der technischen Angestellten müssen daher ohne Heranziehung der Merkmale für die Büroangestellten aus sich selbst ausgelegt werden.

Die in diesem Punkt irrige Rechtsauffassung des Berufungsgerichts unterliegt auch der Nachprüfung durch das Revisionsgericht. Soweit das angefochtene Urteil die für die Büroangestellten bestimmten Tätigkeitsmerkmale unmittelbar auf den Kläger anwendet, verkennt es die selbständige Bedeutung der für die technischen Angestellten geltenden Merkmale und damit den Inhalt dieser Tarifnormen. Allerdings handelt es sich bei der Frage, ob der Kläger eine einem technischen Angestellten mit technischer Fachschulbildung gleichwertige Kraft ist, um die Anwendung eines sogenannten bestimmten Rechtsbegriffs. Bei solchen unbestimmten



- 6 -

Rechtsbegriffen kann eine Rechtsverletzung vom Revisionsgericht nur festgestellt werden, wenn entweder der Rechtsbegriff selbst verkannt oder bei der Subsumtion der Einzel-tatsachen unter diesen Begriff gegen Denkgesetze oder allge-meine Erfahrungssätze verstossen ist, oder wenn die Bewertung wegen Ausserachtlassung wesentlicher Umstände offensichtlich fehlerhaft ist; im übrigen liegt beim unbestimmten Rechtsbe-griff die Bewertung im Ermessensspielraum des Tatrichters (BAG, AP Nr. 1 zu § 23 BetrVG). Auch hier liegt ein revisib-ler Verstoss in der Rechtsanwendung vor. Denn indem das Be-rufungsgericht die Frage, was der Begriff der gleichwertigen Kraft hier voraussetzt, irrigerweise nach den für Büroange-stellte geltenden Tarifnormen beantwortet, gelangt es zu einem offensichtlich unrichtigen Bewertungsmaßstab.

Gleichwohl war eine Aufhebung des Berufungsurteils und eine Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht nicht notwendig, weil dessen tatsächliche Feststellungen über die vom Kläger ausgeübte Tätigkeit so erschöpfend sind, daß eine weitere Aufklärung nicht mehr erforderlich war, der Senat viel-mehr selbst über den Klageanspruch entscheiden konnte (§ 565 Abs. 3 Ziff. 1 ZPO). Im Ergebnis war das angefochtene Urteil zu bestätigen, weil es sich trotz Gesetzesverletzung aus fol-genden Gründen als richtig darstellte (§ 563 ZPO):

Für die technischen Angestellten der Vergütungsgruppe VI a TO.A hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts (AP Nr. 13 zu § 3 TO.A) bereits ausgesprochen, dass die Gleichwertigkeit mit einem technischen Angestellten mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen nicht eine gleichwertige Prüfung oder Ausbildung erfordert. Dasselbe gilt für die technischen Angestellten der Vergütungsgruppe VII TO.A. Der Sinn der Gleichstellung gleichwertiger Kräfte mit solchen Angestellten, die eine bestimmte Ausbildung aufzuweisen haben, ist es gerade, dass jene trotz Fehlens der in den Tätigkeits-merkmalen in erster Linie geforderten Ausbildung wegen ihrer gleichwertigen Leistung auch die gleiche Vergütung erhalten sollen. Etwas anderes hätte in der Tarifordnung klar zum Aus-druck kommen müssen, wie es z. B. bei den Vermessungstechni-kern der Vergütungsgruppen IV, V a, VI a und VII TO.A gesche-hen ist, bei denen entweder abgeschlossene Fachschulbildung oder



[JLaw](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Prüfung verlangt wird.

Der Revision kann nicht darin gefolgt werden, dass eine Gleichwertigkeit mit einem Techniker mit Fachschulbildung immer ein so vielseitiges Wissen voraussetze, wie es durch die abgeschlossene Fachschulbildung vermittelt werde. Es muss vielmehr genügen, wenn der Angestellte in dem ihm zugewiesenen Aufgabengebiet einem in einer Fachschule ausgebildeten Angestellten in Wissen und Können gleichwertig ist. Das kann allerdings nicht, wie es das Berufungsgericht irrig getan hat, aus den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe VII TO.A für die Büroangestellten hergeleitet werden. Es ergibt sich vielmehr aus dem Leistungsprinzip. Erfordert eine bestimmte Tätigkeit ein Wissen und Können, für das in der Regel eine technische Fachschulausbildung erforderlich ist, und übt der Angestellte diese Tätigkeit überwiegend und nicht nur vorübergehend aus, ersetzt er also auf seinem Arbeitsplatz einen Techniker mit Fachschulausbildung, so hat er auch Anspruch auf die entsprechende Vergütung. Es kann somit vom Kläger als Voraussetzung für den Anspruch auf Bezüge der Vergütungsgruppe VII TO.A nicht schlechthin gefordert werden, dass er auf dem gesamten Gebiet des Hochbauwesens einem technischen Angestellten mit Fachschulausbildung gleichwertig sein müsse.

Unter diesen rechtlichen Gesichtspunkten ist der Anspruch des Klägers auf die Vergütungsgruppe VII TO.A nach den tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils gerechtfertigt, weil der Kläger in der ihm von der Beklagten übertragenen Tätigkeit einem technischen Angestellten mit entsprechender Fachschulbildung gleichwertig war. Das angefochtene Urteil stellt nämlich fest, dass der mit der Überwachung der Baustellen beauftragte Bauführer, ein Bauingenieur mit Fachschulbildung, den ihm als Bauaufseher zugeteilten Kläger über dessen eigentliche Funktion hinaus weitgehend zu seiner Vertretung hat heranziehen müssen. Beispielsweise hat der Zeuge Bauingenieur M eine umfangreiche Baustelle von etwa 150 Wohnhäusern täglich nur für eine ganz kurze Zeitspanne und manchmal gar nicht besuchen können, so dass der Kläger als Bauaufseher die Bauarbeiten



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

überwiegend selbständig überwachen musste. Der Kläger war dabei im wesentlichen auf die ihm zur Verfügung stehenden Bauzeichnungen und Ausschreibungsunterlagen angewiesen und hat danach die vertragsmässig richtige, sach- und fachgemässe sowie fehlerfreie Ausführung der einzelnen Bauarbeiten überwachen müssen. Seine Tätigkeit erforderte ständig wechselnde und vielseitige Arbeitsleistungen und eine große Selbständigkeit und Verantwortung. Unter den gegebenen Verhältnissen konnte der Kläger, der besonders verlässlich war, seine Aufgabe als Bauaufseher nur sachgemäss ausüben, weil er nicht nur als Maurerpolier, sondern auch in allen anderen Sparten des Bauhandwerks gründliche Fachkenntnisse besaß.

Aus diesen Feststellungen des Berufungsgerichts, insbesondere daraus, daß der Kläger nicht nach Anweisungen, sondern selbständig die Bauarbeiten überwacht hat, ergibt sich, dass er die festgestellten Kenntnisse auch einsetzen musste. Dass er keine Weisungsbefugnis hatte, kann nicht ausschlaggebend sein. Entscheidend ist, dass er sein Können einsetzen musste, um, wie das Berufungsurteil feststellt, zunächst einmal selbständig den Sachverhalt festzustellen und sich über die Zweckmässigkeit der zu treffenden Maßnahmen Gedanken zu machen und auf diese Weise die von ihm einzuholende Entscheidung des Bauführers vorzubereiten, die dann unter Umständen schon auf Grund eines fernmündlichen Berichts getroffen werden konnte. Über die Durchführung von Arbeiten hat der Kläger sogar im Regelfall ein Einverständnis mit den Bauhandwerkern erzielt, ohne dass es eines Eingreifens einer übergeordneten Stelle bedurfte.

Nach diesen tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts, zu denen erläuternd noch einzelne Beispiele angeführt sind, ist der Kläger in seinem Arbeitsbereich einem Techniker mit Fachschulbildung gleichwertig gewesen. Das Tätigkeitsgebiet des Klägers, der auf Grossbaustellen eingesetzt war, war auch nicht etwa so eng umgrenzt, dass deshalb die Gleichwertigkeit in Frage gezogen werden könnte.

Hiernach war die Revision der Beklagten zurückzuweisen. Wenn das damit aufrecht erhaltene Berufungsurteil dahin lautet, dass der Kläger mit Wirkung vom 1. Mai 1952 in die Ver-



- 9 -

gütungsgruppe VII TO.A eingestuft werde, so ist das, da die Einstufung in eine Vergütungsgruppe der TO.A, wie schon ausgeführt, kein konstitutiver, sondern nur ein deklaratorischer Akt ist, als Feststellung aufzufassen, dass dem Kläger von dem genannten Zeitpunkt an Ansprüche nach der Vergütungsgruppe VII TO.A zustehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Martel

Dr. Pecher

A. Wörner

Riedel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)